

Belegungsbedingungen für den Jugendhof Finkenberg

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Jugendbildungsstätte steht offen für Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen sowie Familien.
- 1.2 Die Gruppen müssen von wenigstens einer verantwortlichen Leiterin bzw. einem verantwortlichen Leiter begleitet werden.
- 1.3 Gruppen aus dem Rhein-Erft-Kreis werden bei der Belegung vorrangig berücksichtigt.

2. Belegung

- 2.1 Eine schriftliche Anmeldung in der Jugendbildungsstätte ist erforderlich. Die kurzfristige Reservierung eines Termins ist auch telefonisch möglich.
- 2.2 Die Anmeldung wird durch einen schriftlichen Belegungsvertrag verbindlich, der bis zum angegebenen Stichtag an die Jugendbildungsstätte zurückzusenden ist. Nach Ablauf des Rücksendetermins besteht kein Beherbergungsanspruch mehr, d. h. die Reservierung wird unwirksam und steht anderen Interessenten wieder zur Verfügung.
- 2.3 Eine aktuelle Teilnehmerliste mit Anschrift und Altersangabe ist am Anreisetag in der Jugendbildungsstätte abzugeben. Ermäßigungsgründe sind spätestens am Abreisetag geltend zu machen. Die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden. Bei fehlenden Angaben wird der Höchstsatz berechnet.

3. Rücktritt bzw. Vertragsänderungen

- 3.1 Ein Rücktritt bzw. Vertragsänderungen müssen schriftlich unter Angabe der Kunden- und Reservierungsnummer der Jugendbildungsstätte mitgeteilt werden.
- 3.2 Bei einem Rücktritt bis 4 Monate vor Vertragsbeginn werden keine Ausfallgebühren berechnet..
- 3.3 Wenn diese Frist überschritten ist oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um 15% oder mehr eintritt, so sind je Person und Tag folgende Ausfallgebühren zu zahlen:

- ab 4 Monate vor vereinbartem Aufenthaltsbeginn	20 % der Aufenthaltskosten
- ab 2 Monate vor vereinbartem Aufenthaltsbeginn	30 % der Aufenthaltskosten
- ab 4 Wochen vor vereinbartem Aufenthaltsbeginn	50 % der Aufenthaltskosten.

3.4 Bei Nichtanreise ohne vorherige Stornierung werden die gesamten Aufenthaltskosten fällig.

- 3.5 Auf die Ausfallgebühren wird verzichtet, wenn Übernachtung und Verpflegung in der betreffenden Zeit von anderen Gruppen in Anspruch genommen werden.

4. Tagessätze

- 4.1 Der Tagessatz richtet sich nach den Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises. Wird bei Vertragsabschluß ein geringerer Tagessatz aufgrund fehlender oder falscher Angaben vereinbart, erfolgt bei der Abrechnung eine Berichtigung entsprechend den Vorgaben der Richtlinien.
- 4.2 Die Tagessätze schließen die Leistung von Unterkunft und Verpflegung (4 Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee, Abendessen) ein. Der Nachmittagskaffee kann generell abbestellt werden, wenn dies bis 1 Woche vor Anreise der Jugendbildungsstätte mitgeteilt wird.
- 4.3 Voraussetzung für eine Belegung ist die Inanspruchnahme von mindestens einem vollen Tagessatz.
- 4.4 Je angefangene 15 Teilnehmer bei Kinder- und Jugendgruppen wird 1 Begleitperson freigestellt. Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Teilnehmerzahl. Bei Familienfreizeiten ist eine Freistellung nicht möglich.
- 4.5 Die Rechnung ist nach Abschluß der Fahrt fällig und kann in bar oder Überweisung bezahlt werden.

5. Haftung für Schadensfälle

- 5.1 Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind der Hausverwaltung unverzüglich zu melden. Bei Schäden an Gebäude und Inventar oder Verlust von Schlüsseln wird ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht.
- 5.2 Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Wertgegenständen in der Jugendbildungsstätte wird nicht übernommen.